

Anmeldung zum Anschluss an das NS-Netz

AVBELtV

FRAGESTELLUNG

Die AVBELtV Abs 2 fordert, dass nur ein in das Installateurverzeichnis eingetragener Installateur eine Anlage errichten, erweitern, ändern und unterhalten darf. M.E. gab es eine Ausnahmeregelung, wonach sich z.B. ein Geselle oder Meister den Antrag für sein eigenes Wohnhaus selber unterschreiben darf.

Wer haftet, wenn ein EVU trotz fehlender Unterschrift eines eingetragenen Installateurs die Anmeldung annimmt?

Gibt es die von mir genannte Ausnahmegenehmigung?

H. O., Bayern

ANTWORT

Nach Eintragung als Betriebsleiter eines Betriebs des Elektrotechniker-Handwerks in die Handwerksrolle der Handwerkskammer erfolgt auf Antrag die

Eintragung in das Installateurverzeichnis des örtlichen Verteilungsnetzbetreibers (VNB, früher Energieversorgungsunternehmen – EVU). Einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks bleibt es selbst überlassen, wer für dieses Gewerk die formale Ausübungsberechtigung besitzt. Für die Eintragung werden die »Grundsätze für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektroinstallateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVU« (Grundsätze) angewendet. Der eingetragene Fachmann ist als verantwortliche Fachkraft geführt und erhält einen Installateurausweis.

Die Inbetriebnahme einer elektrischen Anlage ist beim VNB unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens über den eingetragenen Installateur zu beantragen.

Der VNB schließt nach o.a. Aussagen nur Anlagen an, die von einem eingetragenen Installateur angemeldet werden. Der Installateur bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Anlage den einschlägigen Vorschriften entspricht und haftet für eventuelle Schäden.

Wie Sie richtig zitieren, darf lt. § 12 Absatz 2 der AVBELtV nur ein in das Installateurverzeichnis eingetragener Installateur eine Anlage erweitern, ändern und unterhalten. Der Abs. 4.3.3 der Grundsätze verweist darauf, dass Elektroinstallationsarbeiten auch durch einen Sachverständigen überprüft werden können, der dann die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung übernimmt. Eine weitere Ausnahmeregelung sehen die Grundsätze bzw. die AVBELtV nicht vor.

G. Schimmelfennig